

Satzung des **Ortsgewerbevereins Groß-Umstadt e.V. gegr. 1849**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der im Jahr 1849 gegründete Verein führt den Namen:
Ortsgewerbeverein Groß-Umstadt e.V. gegr. 1849
und hat seinen Sitz in Groß-Umstadt

§ 2

Zweck des Vereins

1. Interessen von Handwerk, Handel, Industrie und Dienstleistungsbetrieben von Groß-Umstadt und seiner Stadtteile wahrzunehmen und durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen,
2. die Mitglieder durch Ausspracheabende über Neuerungen in der Gesetzgebung zu unterrichten,
3. durch Besichtigungsfahrten die Weiterbildung der Mitglieder zu fördern,
4. durch Vereinsabende die Geselligkeit und das kulturelle Leben innerhalb der Mitgliederfamilien zu pflegen und zu fördern.

§3

Tätigkeiten des Vereins

Der in § 2 genannten Zweck des Vereins soll vornehmlich erreicht werden durch:

- a) Einflußnahme auf Verwaltung und Gesetz
- b) Beratung und Vertretung der Interessen der Mitglieder in einschlägigen Angelegenheiten
- c) Zusammenarbeit mit den Behörden, öffentlichen Körperschaften, anderen Organisationen (Gewerkschaften und Vereine), soweit diese mit dem Zweck des Vereins im Zusammenhang stehen,
- d) Förderung des gemeinnützigen Siedlung- und Bauwesens.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

§ 4

Beschlussfassungen

In allen wichtigen im Verein vorkommenden Fragen ist Beschlussfassung der Hauptversammlung erforderlich. Zur Gültigkeit eines Beschlusses gehört, dass sämtliche stimmberechtigten Mitglieder – sofern der Beschluss nicht bereits Gegenstand einer Einladung zur ordnungsgemäß einberufenen Hauptversammlung ist - spätestens 24 Stunden vor der Abstimmung unter Bekanntgabe des zu beschließenden Gegenstands schriftlich geladen werden und absolute Majorität in der Abstimmung erzielt wird. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist jedoch eine Majorität von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Im übrigen gilt § 33 des BGB.

II. Organisation

§ 4a

Mitglieder

Der Verein hat aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder durch die Generalversammlung ernannt werden, welche sich hervorragend um den Verein verdient gemacht haben. Sie erhalten ein Ehrendiplom.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die einer in § 2 genannten Berufsgruppe angehört. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft ist ein Jahr. Der Beitritt muss schriftlich erklärt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand kann der Aufnahmesuchende die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen.

§ 6

Rechte der Mitglieder

Die Rechte der Mitglieder bestimmen sich nach dem allgemeinen Vereinsrecht, der Satzung und den jeweiligen Beschlüssen des Vereins und seines Vorstandes. Sie haben das Recht der Antragstellung und das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 7

Pflichten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu entrichten. Über deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beiträge der Mitglieder sind am Jahresanfang fällig, die der neu eintretenden Mitglieder mit Wirksamkeit der Beitrittserklärung. Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag durch Bankeinzug einmal jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein entsprechende Ermächtigung zu erteilen. Neu eintretende Mitglieder haben im Jahr des Beitritts Beiträge zeitanteilig für jeden vollen Monat der Mitgliedschaft zu zahlen. Eine Rechnung über Mitgliedsbeiträge wird nicht erteilt.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zu dem Verein erlischt

- a) durch Tod
- b) durch schriftliche Kündigung an den Vorstand, die mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres möglich ist
- c) durch den Ausschluß durch die Mitgliederversammlung
- d) durch Ausschluß durch den Vorstand nach vorheriger zweimaliger Mahnung, wenn das Mitglied mit mehr als 6 Monatsbeiträgen im Rückstand ist, oder den Interessen des Vereins und der Satzung zuwiderhandelt.

§ 9

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand

§ 10

Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung setzt sich aus allen dem Verein angehörenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Sie ist eine ordentliche oder außerordentliche. Die ordentliche Hauptversammlung soll jedes Jahr im ersten Vierteljahr zusammentreten, die außerordentliche, sobald das Bedürfnis dazu vorliegt, aber stets, wenn es von mindestens 10 Mitgliedern verlangt wird. Der Hauptversammlung obliegt:

- a) die Beratung und Beschlußfassung über Anträge des Vorstands bzw. der Mitglieder
- b) Festsetzung oder Erhöhung des Beitrages
- c) Entscheidung über Auslegung der Satzung
- d) Entscheidung über Beschwerden der Mitglieder
- e) Beschlußfassung über Satzungsänderungen
- f) Prüfung der Rechnungsführung
- g) Wahl des Vorstandes

Bei grober Pflichtverletzung und bei Eintritt der Unfähigkeit eines Vorstandsmitgliedes zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung ist die Hauptversammlung zum Widerruf der Wahl berechtigt. Die Einladung zur Hauptversammlung muß spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin mit der Tagesordnung allen

Mitgliedern schriftlich durch Aufgabe zur Post bekannt gegeben werden oder im Amtsblatt Groß-Umstadt (derzeit Odenwälder Bote) als öffentliche Einladung verkündet werden.
Anstelle der schriftlichen Bekanntgabe der Einladung ist auch eine Bekanntgabe in Textform auf elektronischem Wege, etwa per E-Mail, zulässig.

§ 11

Der Vorstand

Der Vorstand wird von der ordentlichen Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für zwei Jahre, beginnend mit dem der Vorstandswahl folgenden Kalendertag, gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Liegt für eine Vorstandsposition nur ein Wahlvorschlag vor, so kann durch Zuruf abgestimmt werden. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Amtszeit endet mit Ablauf des Tages der Wahl eines neuen Vorstandes.

Der Vorstand besteht aus:

- a) zwei bis drei gleichberechtigten Vorsitzenden. Kandidieren lediglich zwei Personen als Vorsitzende oder erhalten lediglich zwei Kandidaten die erforderliche Mehrheit, braucht ein dritter Vorsitzender nicht gewählt zu werden.
- b) dem Schriftführer
- c) dem Rechner
- d) mindestens einem Beisitzer

Im Vorstand sollen die Bereiche, Handel, Handwerk, Industrie und Dienstleistungen ausreichend vertreten sein. Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind die gleichberechtigten Vorsitzenden. Je zwei Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus oder ist ein Vorstandsmitglied auf Dauer an der Amtsausübung gehindert, kann auf der nächsten ordentlichen oder auf einer vom Vorstand auf eigenen Wunsch oder auf Verlangen der erforderlichen Anzahl an Mitgliedern einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung eine Nachwahl für das Amt des ausscheidenden/dauernd gehinderten Vorstandsmitgliedes stattfinden. Ohne Nachwahl führt der verbleibende Vorstand die Geschäfte bis zum Ende der laufenden Amtsperiode.

Sinkt die Zahl der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder (=Vorsitzenden) unter zwei, der Beisitzer unter eins, oder im Falle des Ausscheidens von Rechner oder Schriftführer, kann der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied für die restliche Dauer der Amtsperiode durch Wahl als Vorsitzenden, Schriftführer, Rechner oder Beisitzer bestimmen. Der Vorstand ist in diesen Fällen auch berechtigt eine außerordentliche Hauptversammlung zur Durchführung der Nachwahl einzuberufen oder diese in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung durchzuführen. Eine Hauptversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn durch Nachwahl innerhalb des Vorstandes die vakante Position nicht besetzt werden kann.

Durch die Nachwahl durch den Vorstand oder die Hauptversammlung ist nicht zwingend die vollständige bzw. ursprüngliche Besetzung des Vorstands wiederherzustellen, jedoch mindestens ein aus zwei vertretungsberechtigten Mitgliedern, einem Rechner, einem Schriftführer und einem Beisitzer bestehender Vorstand.

Ein dauerhaft an der Amtsausübung gehindert Mitglied scheidet mit Vollendung der Nachwahl aus dem Vorstand aus.

Die Amtszeit der nachgewählten Vorstandsmitglieder beträgt die Restdauer der laufenden Amtsperiode.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt Geschäfte des Vereins. Er hat hierbei die Pflichten eines ordentlichen Kaufmanns im Rahmen einer ordnungsmäßigen Haushaltsführung anzuwenden. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

Dem Vorstand obliegt:

- a) die Vertretung des Vereins nach innen und außen
- b) die Wahrung der Interessen der Mitglieder entsprechend der Satzung
- c) die Durchführung der satzungsmäßigen Beschlüsse

§ 12 a

Geschäftsführer

Der Vorstand darf bei Bedarf einen Geschäftsführer/Assistenten bestimmen. Die Tätigkeit des Geschäftsführers/Assistenten wird entsprechend vergütet. Das Aufgabengebiet wird vom Vorstand der Notwendigkeit entsprechend festgelegt.

§ 13

Aufgaben des Schriftführers

Der Schriftführer besorgt alle schriftlichen Arbeiten des Vereins nach Anordnung der Vorsitzenden. Er führt das Protokoll der Vorstandssitzungen und der Versammlungen, das von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.

§ 14

Aufgaben des Rechners

Der Rechner besorgt und dokumentiert die Einnahmen und Ausgaben des Vereins nach Anweisung der Vorsitzenden. Er legt der Jahreshauptversammlung jedes Jahr Rechnung.

§ 15

Vereinsmittel

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den satzungsmäßigen Beiträgen der Vereinsmitglieder, aus Spenden, aus Grundstücks- sowie Veranstaltungseinnahmen. Die Ausgaben geschehen nach Anweisung der Vorsitzenden. Das Rechnungsjahr ist dem Kalenderjahr gleich.

§ 16

Auflösung des Vereins

Der Verein löst sich auf, wenn:

- a) 3/4 der anwesenden Mitglieder der Hauptversammlung dies beschließen (§ 41BGB)
- b) die Mitgliederzahl unter sieben herabgeht
- c) er seine Rechtsfähigkeit verliert

Das nach der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen geht in die Treuhänderschaft der Stadt Groß-Umstadt zu Gunsten eines sich neu bildenden Gewerbevereins über.

§ 17

Kommunikation auf elektronischem Wege

Der Verein, namentlich der Vorstand und die für ihn handelnden Personen, ist berechtigt die Mitglieder auf elektronischem Wege, insbesondere per E-Mail, über anstehende Vereinsaktivitäten, Veranstaltungen sowie sonstige Ereignisse oder Sachverhalte, die er zur Verfolgung des Vereinszwecks für sachdienlich oder für im Interesse seiner Mitglieder liegend erachtet zu informieren sowie den Verein betreffende Kommunikation, wie etwa Anmeldungen zu Veranstaltungen, Rechnungen, Zahlungserinnerungen u.ä., auf diesem Wege zu führen.

§ 18

Schlussbestimmungen/Auslegung der Satzung/Anfechtung von Beschlüssen

In Streitfällen über die Auslegung der Satzung ist die Entscheidung der Hauptversammlung vor Durchführung gerichtlicher Verfahren anzurufen, sofern gerichtliche Schritte nicht aus rechtlichen oder Gründen der Eilbedürftigkeit dringend geboten sind.

Die Unwirksamkeit der Entscheidung der Hauptversammlung kann nur innerhalb eines Monats ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.

Für die gerichtliche Geltendmachung der Unwirksamkeit von sonstigen Beschlüssen der Hauptversammlung beträgt die Frist ebenfalls einen Monat ab Beschlussfassung.